

Postanschrift Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

CDU-Fraktion im Kreistag
des Landkreises Hildesheim

Bearbeitende Dienststelle

Umweltamt (Amt 208)

Diensträume Hildesheim

Marie-Wagenknecht-Straße 3

Ansprechpartner/in

Herr Bälkner

Raum

412

Kontakt

Telefon: 05121 309-4121

Fax: 05121 309 95-4121

gerald.baelkner@landkreishildesheim.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

12.04.2024

Mein Zeichen / Mein Schreiben

(208)

Datum

02.05.2024

**Anfrage Nr. 208 /XIX vom 12.04.2024 gem. § 56 NKomVG;
Betr. Windkraftanlagen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 12.04.2024 stellten Sie folgende Anfrage:

„Sehr geehrter Herr Landrat Lynack,

wir bitten Sie um Beantwortung folgender Fragen:

1. Auf welchen Flächen (möglichst parzellenscharf auf einer Karte darstellen) sind derzeit welche Windkraftanlagen mit welcher Leistung a) vorhanden und b) seit wann beantragt? Für welche Anlage hat das Genehmigungsverfahren begonnen und befindet sich in welchem Stadium? Welcher Zeitplan besteht für welches Genehmigungsverfahren oder welchen Antrag?
2. In welchen Bereichen (bitte auf einer Karte darstellen) ist aufgrund der Belange, die bei der Genehmigung zur Errichtung von Windkraftanlagen zu berücksichtigen sind, und vorbehaltlich der näheren Prüfung derzeit kaum eine Genehmigung zur Errichtung von Windkraftanlagen zu erwarten? Welche rechtlichen Bestimmungen a) des Bundes und b) des Landes stehen c) vor und d) nach Änderung der Regionalplanung einer Konzentration von Windkraftanlagen entgegen?

Die Zulassung von Windenergieanlagen erfolgt im Genehmigungsverfahren nach dem BundesImmissionsschutzgesetz (BImSchG).

§ 4 des Gesetzes stellt klar:

Allgemeine Sprechzeiten & Kontakt

Mo 8.30-15 Uhr · Di und Fr 8.30-12.30 Uhr · Do 8.30-16.30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18 Uhr · Mi geschlossen
Vermittlung 05121 309-0 · Fax Hildesheim 05121 309-2000 · Fax Alfeld 05181 704-8008 · www.landkreishildesheim.de

Sparkasse Hildesheim Goslar Peine · IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14 · BIC: NOLADE21HIK

Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen · IBAN DE95 2519 3331 4014 4453 00 · BIC GENODEF1PAT

Postbank Hannover · IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02 · BIC: PBNKDEFF

„(1) Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in **besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen**, sowie von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen bedürfen einer Genehmigung.“

Nach § 6 ist die „Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Und in § 5 ist bestimmt:

„(1) Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
 2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
 3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
 4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.“
3. Welche rechtlichen Bestimmungen des Bundes (einschl. der in § 13 BImSchG genannten und der des BGB) und welche des Landes stehen derzeit a) nach Auffassung der Kreisverwaltung und b) der Landesregierung einer Konzentration von Windkraftanlagen (z. B. in der historischen Landschaft des Ambergaus) entgegen oder können durch das Land insbesondere dafür geschaffen werden, um c) vor und d) nach Änderung der Regionalplanung enteignungsgleich Vorhaben zu verhindern, die insbesondere durch eine Verdichtung von Windkraftanlagen bewirkt werden können.
 4. Nach welchen Regelungen des Bundes und des Landes ist wer ermächtigt, nach welchen gesetzliche Kriterien a) vor und b) nach Änderung der Regionalplanung zu entscheiden, wie viel Prozent der **Fläche eines Landkreises** c) für Windkraftanlagen und d) geeignete Ausgleichsflächen bis wann genutzt werden müssen oder max. genutzt werden dürfen. Welche Rechtsmittel stehen wem gegen solche Entscheidungen zur Verfügung?

5. Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen, um die für eine Windkraftanlage erforderlichen Ausgleichsflächen im Nahbereich oder in der Region einer Windkraftanlage zu fordern und durchzusetzen?

Welche Größe, Lage und Beschaffenheit einer Ausgleichsfläche ist für welche Größe a) einer Windkraftanlage und b) einer Ansammlung von Windkraftanlagen zur Erreichung welcher Zwecke nach welchen rechtlichen Vorgaben erforderlich oder zumindest zu fordern? Nach welcher Vorschrift ist es zulässig, im Genehmigungsverfahren für eine Windkraftanlage die Entscheidung über die zu fordernde Ausgleichsfläche davon abhängig zu machen, dass ein **Gesamtplan** für die im Landkreis erforderlichen und geeigneten Ausgleichsflächen vorliegt und berücksichtigt wird? Wer ist im Landkreis nach welcher Vorschrift zuständig, darüber a) grundsätzlich z. B. durch eine Richtlinie für den Landkreis und b) im Einzelfall zu entscheiden, welche Ausgleichsflächen (Lage, Größe, Art, Nutzung, Unterhaltung durch usw.) erforderlich sind? Handelt es sich bei dieser Entscheidung im Einzelfall grundsätzlich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung?

Welche Planungen für die im Landkreis Hildesheim zu schaffenden und naturschutzrechtlich sinnvollen sowie aufeinander abgestimmten Ausgleichsflächen (einschl. der Gewährleistung deren nachhaltiger Unterhaltung oder Entwicklung) liegen der Kreisverwaltung vor oder sind für wann geplant, um unter Berücksichtigung dieser zwingend erforderlichen überörtlichen Naturschutzplanung über die Genehmigung eine Windkraftanlage sachgerecht entscheiden zu können? Wann will die Verwaltung diese Planung dem Kreistag zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen?“

Die Fragen werden wie folgt beantwortet:

- 1.1. Auf welchen Flächen (möglichst parzellenscharf auf einer Karte darstellen) sind derzeit welche Windkraftanlagen mit welcher Leistung a) vorhanden und b) seit wann beantragt?

Die angefragten Angaben, zu den Flächen und der Leistung der bestehenden und der beantragten Windenergieanlagen können der als Anlage beigefügten Tabelle „Gesamtliste aller WEA“ entnommen werden. Für eine parzellenscharfe Darstellung in Kartenform stehen im Umweltamt keine freien Bearbeitungskapazitäten zur Verfügung. Allerdings wurden die Anlagen mit Gemarkung, Hoch- und Rechtswert angegeben und können somit bei Bedarf über einen frei zugänglichen Kartendienst (z.B. <https://www.koordinaten-umrechner.de>) lagemäßig lokalisiert werden.

- 1.2. Für welche Anlage hat das Genehmigungsverfahren begonnen und befindet sich in welchem Stadium?

Die laufenden Verfahren und den zugehörigen Bearbeitungsstand können der ebenfalls als Anlage beigefügten Tabelle „Laufende Verfahren“ entnommen werden.

- 1.3. Welcher Zeitplan besteht für welches Genehmigungsverfahren oder welchen Antrag?

Grundsätzlich wird, entsprechend der Vorgaben des BImSchG und der zugehörigen 9. Verordnung, in allen Verfahren zunächst die Vollständigkeit der Unterlagen geprüft und dem Antragsteller eine entsprechende Rückmeldung gegeben. Nachdem die Unterlagen soweit vollständig sind, wird dem Antragsteller dies mitgeteilt und die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens durch die Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abschließend geprüft. Die Genehmigung ist sodann innerhalb

von 3 Monate in vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung bzw. 7 Monaten in förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu erteilen.

Konkretere zeitliche Vorgaben oder Planungen bezogen auf einzelne Verfahren bestehen nicht.

2.1. In welchen Bereichen (bitte auf einer Karte darstellen) ist aufgrund der Belange, die bei der Genehmigung zur Errichtung von Windkraftanlagen zu berücksichtigen sind, und vorbehaltlich der näheren Prüfung derzeit kaum eine Genehmigung zur Errichtung von Windkraftanlagen zu erwarten?

In keinem der laufenden Verfahren ist derzeit eine Ablehnung des Antrages zu erwarten.

2.2. Welche rechtlichen Bestimmungen a) des Bundes und b) des Landes stehen c) vor und d) nach Änderung der Regionalplanung einer Konzentration von Windkraftanlagen entgegen?

Eine Konzentration – oder Bündelung – von Windkraftanlagen findet durch die Regionalplanung in Form der Ausweisung von Vorranggebieten statt. Dies sieht die Landesgesetzgebung auch so vor. Im Rahmen des Ausweisungsprozesses werden entgegenstehende Belange des Bundes und des Landes (z.B. entgegenstehende Ziele im Landesraumordnungsprogramm) betrachtet und abgewogen. Gültigkeit für die Bündelung entfalten aber ausschließlich die Vorranggebiete im Regionalplan.

3. Welche rechtlichen Bestimmungen des Bundes (einschl. der in § 13 BImSchG genannten und der des BGB) und welche des Landes stehen derzeit a) nach Auffassung der Kreisverwaltung und b) der Landesregierung einer Konzentration von Windkraftanlagen (z. B. in der historischen Landschaft des Ambergaus) entgegen oder können durch das Land insbesondere dafür geschaffen werden, um c) vor und d) nach Änderung der Regionalplanung enteignungsgleich Vorhaben zu verhindern, die insbesondere durch eine Verdichtung von Windkraftanlagen bewirkt werden können.

Der erste Teil der Frage wird in 2.2 beantwortet. Zum zweiten Teil nach dem „oder“: Dem Land steht es frei, Vorschriften zu erlassen, die der Bündelung von Windenergieanlagen entgegenstehen. Was für Vorschriften das wären, kann die Kreisverwaltung nicht sagen. Die Regionalplanung muss dann auf entsprechende Änderungen im Gesetz oder der Landesraumordnung reagieren. Eine Veränderung des Zielwerts des Niedersächsischen Windenergieflächenbedarfsgesetzes würde damit aber nicht zwingend einhergehen.

*4.1. Nach welchen Regelungen des Bundes und des Landes ist wer ermächtigt, nach welchen gesetzliche Kriterien a) vor und b) nach Änderung der Regionalplanung zu entscheiden, wie viel Prozent der **Fläche eines Landkreises** c) für Windkraftanlagen und d) geeignete Ausgleichsflächen bis wann genutzt werden müssen oder max. genutzt werden dürfen.*

Die Gesetze des Bundes (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) und des Landes (Niedersächsisches Windenergieflächenbedarfsgesetz – NWindG) sind die maßgeblichen Vorschriften zur Zielwertfestlegung des zu erreichenden prozentualen Anteils von Flächen für die Windenergienutzung der Landkreisfläche. Das Land Niedersachsen legt im NWindG Zielwerte fest (Landkreis Hildesheim bis

2032: 1,63%), es sieht keine Ermächtigung von Institutionen zur weiteren Festlegung von Zielwerten vor. Ein Maximalwert wird nicht festgelegt. Eine Änderung der Zielwerte von Bund und Land ist durch die entsprechenden Gesetzgeber selbstverständlich immer möglich. Regelungen zu Ausgleichsflächen sind in den genannten Gesetzen nicht enthalten. Dies geschieht im jeweiligen Genehmigungsverfahren.

4.2. Welche Rechtsmittel stehen wem gegen solche Entscheidungen zur Verfügung?

WindBG und NWindG: Verfassungsbeschwerde für Jedermann, Kommunalverfassungsbeschwerde für Gemeinden und Gemeindeverbände, Normenkontrolle gem. Art. 93 GG bzw. Art. 54 Abs. 3 NV

5.1. Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen, um die für eine Windkraftanlage erforderlichen Ausgleichsflächen im Nahbereich oder in der Region einer Windkraftanlage zu fordern und durchzusetzen?

Die Frage des Ausgleichs oder des Ersatzes von durch den Bau von Windkraftanlagen verursachten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft richtet sich grundsätzlich nach den §§ 13 ff BNatSchG. Die Lage von Ausgleichsflächen ist dabei abhängig von der Art der Kompensation, die geleistet werden muss. So sind Kompensationsmaßnahmen für bestimmte Arten im Bereich der betroffenen Tierpopulationen in der Regel lokal, also am Ort des Eingriffs, zu leisten. Für Kompensationsmaßnahmen z.B. für das Schutzgut Boden kann die Suchfläche dagegen der betroffene Naturraum sein, der insofern räumlich auch sehr viel weiter gefasst ist. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind nicht durch Maßnahmen auf Flächen kompensierbar. Sie werden durch die Zahlung von Ersatzgeldern ausgeglichen.

5.2. Welche Größe, Lage und Beschaffenheit einer Ausgleichsfläche ist für welche Größe a) einer Windkraftanlage und b) einer Ansammlung von Windkraftanlagen zur Erreichung welcher Zwecke nach welchen rechtlichen Vorgaben erforderlich oder zumindest zu fordern?

Pauschalisierte Angaben sind nicht möglich. Das Erfordernis von Ausgleichsflächen richtet sich nach dem Umfang der Beeinträchtigungen, die im Einzelfall durch den Bau der Anlage bzw. der Ansammlung von Anlagen verursacht werden können. Dies können Versiegelung von Boden, Beeinträchtigungen von Lebensräumen Feld bewohnender Tierarten, Beseitigung von Gehölzen etc. sein. Der Umfang der Beeinträchtigungen ist von den Vorhabensträgern im Rahmen einer Eingriffsbilanzierung, die Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Antragsunterlagen sein muss, zu ermitteln. Weiterhin haben die Vorhabensträger basierend auf der Eingriffsbilanzierung einen (parzellenscharfen) Kompensationsplan vorzulegen, der ebenfalls Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Antragsunterlagen sein muss. Bei der Erstellung der Eingriffsbilanzierung und des Kompensationsplans haben die Vorhabensträger die einschlägigen Leitfäden und Bewertungsmodelle (z.B. „Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung“ des niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz) anzuwenden.

Die Naturschutz- bzw. die Genehmigungsbehörde überprüft im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ob die Vorhabensträger die Erstellung der Eingriffsbilanzierung und des Kompensationsplans fachlich korrekt vorgenommen haben. Sofern dies der Fall ist, wird der Kompensationsplan dann Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Andernfalls müssen die Eingriffsbilanzierung und der

Kompensationsplan von dem Vorhabensträger nachgearbeitet werden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens haben die Vorhabensträger z.B. über Baulasten auch den Nachweis zu führen, dass sie Zugriff auf die im Kompensationsplan aufgeführten Flächen haben.

Für die Festsetzung von Maßnahmen oder Maßnahmenflächen, die über den im Kompensationsplan (soweit fachlich korrekt) dargestellten Umfang hinaus gehen, oder an anderer Stelle gefordert werden sollen, gibt es für die Naturschutz- bzw. die Genehmigungsbehörde keine Ermächtigungsgrundlage.

5.3. *Nach welcher Vorschrift ist es zulässig, im Genehmigungsverfahren für eine Windkraftanlage die Entscheidung über die zu fordernde Ausgleichsfläche davon abhängig zu machen, dass ein **Gesamtplan** für die im Landkreis erforderlichen und geeigneten Ausgleichsflächen vorliegt und berücksichtigt wird?*

Die Eingriffsbilanzierung und Kompensation ist für jedes Einzelvorhaben und somit jedes einzelne immissionschutzrechtliche Genehmigungsverfahren separat vorzunehmen. Für die Forderung, sich dabei nach einem vom Landkreis ggf. aufgestellten konkreten Gesamtkompensationsplan für Windenergievorhaben zu richten, gibt es keine rechtliche Grundlage.

5.4. *Wer ist im Landkreis nach welcher Vorschrift zuständig, darüber a) grundsätzlich z. B. durch eine Richtlinie für den Landkreis und b) im Einzelfall zu entscheiden, welche Ausgleichsflächen (Lage, Größe, Art, Nutzung, Unterhaltung durch usw.) erforderlich sind?*

Es wird auf die Antwort zu Frage 5.2. verwiesen.

Die Zuständigkeit der Naturschutzbehörde für die Überprüfung der Eingriffsbilanzierung und des Kompensationsplans ergibt sich aus § 3 Abs. 2 BNatSchG. Naturschutzbehörde in dem Sinne sind in Niedersachsen gemäß § 32 Abs.1 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 NNatSchG die Landkreise und kreisfreien Städte. Im Landkreis Hildesheim nimmt das Umweltamt die Aufgabe der Unteren Naturschutzbehörde wahr.

Die Zuständigkeit des Landkreises Hildesheim für die abschließende Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung der Errichtung von Windenergieanlagen einschließlich der Festsetzung der Ausgleichsmaßnahmen ergibt sich aus § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Nummer 8.1 lit. a) der Anlage zur Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz). Innerhalb des Landkreises Hildesheim wird diese Aufgabe ebenfalls vom Umweltamt wahrgenommen.

5.5. *Handelt es sich bei dieser Entscheidung im Einzelfall grundsätzlich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung?*

Die fachliche Prüfung von Eingriffsbilanzierungen und Kompensationsplänen sowie die abschließende Entscheidung über immissionschutzrechtliche Genehmigungsanträge für Windenergieanlagen erfolgen durch das Umweltamt regelmäßig und in einer Vielzahl von Fällen auf Grundlage der genannten einschlägigen rechtlichen Vorschriften, Leitfäden und Bewertungsmodelle. Sie stellen Routineangelegenheiten dar, die nach Auffassung der Verwaltung somit unter die Definition des Geschäfts der laufenden Verwaltung fallen.

5.6. *Welche Planungen für die im Landkreis Hildesheim zu schaffenden und naturschutzrechtlich sinnvollen sowie aufeinander abgestimmten Ausgleichsflächen (einschl. der Gewährleistung deren nachhaltiger*

Unterhaltung oder Entwicklung) liegen der Kreisverwaltung vor oder sind für wann geplant, um unter Berücksichtigung dieser zwingend erforderlichen überörtlichen Naturschutzplanung über die Genehmigung eine Windkraftanlage sachgerecht entscheiden zu können?

Wie in der Antwort zu Frage 5.3. aufgeführt gibt es keine Verpflichtung für die Vorhabensträger, sich bei der Kompensation nach einem vom Landkreis Hildesheim etwaig aufgestellten überörtlichen Gesamtkompensationsplan für Windenergievorhaben zu richten. In der Regel stellen die Eigentümer, auf deren Grundstück eine Windkraftanlage errichtet wird, auch eine Fläche für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung. Über deren Eignung und Ausgestaltung wird, wie in der Antwort zu Frage 5.2. ausgeführt, entschieden.

Gleichwohl bestünde die Möglichkeit, landkreisseitig eine Angebotsplanung auf der Grundlage landkreiseigener, für die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen geeigneter, Flächen zu erstellen. Hierfür wäre aber erst ein entsprechend großer und bestenfalls auch zusammenhängender Flächenpool zu erwerben, was angesichts der am Markt verfügbaren Grundstücksangebote schwierig sein dürfte. Unter der Voraussetzung, dass es gelingen würde einen solchen entsprechenden Flächenpool zu schaffen und dann auch nach den hiesigen Zielvorstellungen zu überplanen, könnte den Vorhabensträgern dann angeboten werden, einen Teil ihrer Kompensationsverpflichtungen auf den entsprechend genannten Flächen zu erfüllen. An der Stelle ist anzumerken, dass damit aber nicht alle Kompensationsverpflichtungen abgedeckt werden können, da insbesondere bestimmte artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen auch vor Ort erbracht werden müssen (siehe auch Antwort zu Frage 5.1.).

5.7. Wann will die Verwaltung diese Planung dem Kreistag zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen?“

Seitens der Verwaltung ist angesichts der mangelnden Flächenverfügbarkeit keine Erstellung einer entsprechenden Angebotsplanung vorgesehen.

Die Zeit zur Bearbeitung der Anfrage betrug 14 Stunden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Wißmann

Anlagen

Tabelle „Gesamtliste aller WEA“

Tabelle „Laufende Verfahren“

Hinweis: Informationen zum Thema Datenschutz, insbesondere zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, finden Sie unter <https://www.landkreishildesheim.de/Politik-Verwaltung/Verwaltung/Datenschutz/Datenschutz-im-Umweltamt>